

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Hokir/17/11851	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 01.09.2017
		Verfasser: Sabrina Seemann	
Abberufung des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenkirchen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Hohenkirchen			
Enthaltung			

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen hat in ihrer Sitzung am 18. Juli 2017 beschlossen, durch die Kommunalaufsicht prüfen zu lassen, ob der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters auch wie die Gemeindevertreter aus dem Finanz- und Bauausschuss abberufen werden kann. Die Kommunalaufsicht hat klar mitgeteilt, dass einer Abberufung gemäß § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erfolgen kann.

Aus diesem Grund kann die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen aufgrund des dauerhaften Fehlens von Herrn Jan Musilinski ihn in seiner Funktion als 2. Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenkirchen abberufen.

Nach § 32 Absatz 3 KV M-V kann die Gemeindevertretung eine von ihr gewählte Person aus ihrer Funktion abberufen. Ein Abberufungsbeschluss bedarf der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung.

Mit der Abberufung aus dieser Funktion wird das Ehrenbeamtenverhältnis kraft gesetzlicher Regelung (§ 5 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1b des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V)) beendet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, Herrn Jan Musilinski aus seiner Funktion als 2. Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenkirchen abzu-berufen.

Eine Entlassungsverfügung zur Beendigung des Ehrenbeamtenverhältnisses ist zu übergeben und die Aussetzung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO ist anzuordnen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Anlagen:

keine

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Hokir/17/11853			
Federführend: Gremiendienst		Status:	öffentlich		
		Datum:	01.09.2017		
		Verfasser:	Sabrina Seemann		
Wahl des/der zweiten Stellvertreter/in des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenkirchen					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Gemeindevertretung Hohenkirchen					

Sachverhalt:

Gemäß § 40 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V wählt die Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte die Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie sind für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten zu ernennen.

Aufgrund der Abberufung des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters muss die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen nunmehr die Funktion des 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erneut wählen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen wählt

Herrn/Frau

zum/zur zweiten Stellvertreter/in des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenkirchen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Hokir/17/11463	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 12.04.2017
		Verfasser: Katrin Schmidt	
Beschluss der nach § 2 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden Selbsteinschätzung			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Gemeindevertretung Hohenkirchen Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen			

Sachverhalt:

Mit dem am 30. Juni 2016 in Kraft getretenen Gemeinde-Leitbildgesetz (GVOBl. M-V S. 461) und der darauf basierenden Fusionsverordnung (GVOBl. M-V S. 530) ist in Mecklenburg-Vorpommern eine neue geförderte Phase freiwilliger Gemeindefusionen eingeläutet worden.

Auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit sollen die Gemeinden des Landes zur Schaffung leistungsfähiger Strukturen bewogen werden.

Die als Anlage beigefügte Handreichung stellt eine Hilfestellung für die Vornahme und Bewertung der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden Selbsteinschätzung aller amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden dar.

Das Innenministerium hat nochmals versichert, dass das Ergebnis der Selbsteinschätzung lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen darstellt (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLeitbildG). Gesetzliche oder administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es besteht insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv geboten wäre.

Die Koordinatoren haben sich auf ein Punktesystem verständigt, bei dem in den für amtsangehörige Gemeinden relevanten Leitbildbereichen (Ziffern I bis IV des Leitbildes) maximal 100 Punkte vergeben werden können. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers, keinem der vier im Leitbild verankerten Themenbereiche eine herausgehobene Bedeutung einzuräumen, haben sich die Koordinatoren auf eine gleichmäßige Verteilung der 100 Punkte auf die vier Themenbereiche geeinigt. In jedem Themenbereich können also maximal 25 Punkte erreicht werden.

Die Verteilung dieser Punkte auf die einzelnen Kriterien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern stellt das Ergebnis einer einvernehmlichen Übereinkunft über die sachlich gebotene Priorisierung nach der jeweiligen Bedeutung der Einzelkriterien dar. Auch die Festlegung, welcher konkrete Befund in den Gemeinden bei dem jeweiligen Kriterium zum Erlangen

eines bestimmten Punktwerts führt, wurde auf diese Weise festgelegt.

Für eine Gesamtauswertung der Selbsteinschätzung werden die in den Einzelkriterien erreichten Punkte addiert. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings - gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes - frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem von der Gemeinde als besonders wichtig erachtetem Themenbereich III wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmende Selbsteinschätzung.

Finanzielle Auswirkungen:

keine unmittelbaren

Anlagen:

Handreichung

Selbsteinschätzung - Datenblatt

Vorbemerkungen:

Die vorliegende Handreichung stellt eine Hilfestellung für die Vornahme und Bewertung der nach §§ 2 und 3 des Gemeinde-Leitbildgesetzes vorzunehmenden **Selbsteinschätzung** aller amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden dar. Entwickelt wurde die Handreichung im Rahmen eines Workshops des Städte- und Gemeindetages, an dem die Koordinatoren samt ihrer Unterstützungskräfte, die Leiter der unteren Rechtsaufsichtsämter sowie Mitarbeiter des Kommunalverfassungsreferats des Innenministeriums teilgenommen haben. Im Interesse aussagekräftiger, möglichst objektiver und landesweit vergleichbarer Ergebnisse der gemeindlichen Selbsteinschätzung empfehlen sowohl der Städte- und Gemeindetag als auch die sechs Koordinatoren einvernehmlich, der Selbsteinschätzung dieses Bewertungssystem zu Grunde zu legen.

Das Innenministerium hat nochmals versichert, dass das Ergebnis der Selbsteinschätzung lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen darstellt (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLeitbildG). Gesetzliche oder administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es besteht insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv geboten wäre.

Im eingangs erwähnten Interesse an einer Objektivierung der Selbsteinschätzung haben sich die Koordinatoren auf ein Punktesystem verständigt, bei dem in den für amtsangehörige Gemeinden relevanten Leitbildbereichen (Ziffern I bis IV des Leitbildes) maximal 100 Punkte vergeben werden können. Entsprechend der Intention des Gesetzgebers, keinem der vier im Leitbild verankerten Themenbereiche eine herausgehobene Bedeutung einzuräumen, haben sich die Koordinatoren auf eine gleichmäßige Verteilung der 100 Punkte auf die vier Themenbereiche geeinigt. In jedem Themenbereich können also maximal 25 Punkte erreicht werden. Die Verteilung dieser Punkte auf die einzelnen Kriterien erfolgt nicht gleichmäßig, sondern stellt das Ergebnis einer einvernehmlichen Übereinkunft über die sachlich gebotene Priorisierung nach der jeweiligen Bedeutung der Einzelkriterien dar. Auch die Festlegung, welcher konkrete Befund in den Gemeinden bei dem jeweiligen Kriterium zum Erlangen eines bestimmten Punktwerts führt, wurde auf diese Weise festgelegt. Maßgeblich war hierbei der im Leitbild zum Ausdruck kommende Wille des Gesetzgebers, die Hürde zur Zukunftsfähigkeit als überwunden anzusehen – und damit korrespondierend mehr als die Hälfte der zu vergebenden Punkte für das jeweilige Kriterium zu vergeben -, wenn die im Einzelkriterium genannte Voraussetzung gerade noch erreicht wird.

Heißt es zum Beispiel unter III. a): „Die Mehrheit der Bürger beteiligte sich bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung an der demokratischen Willensbildung“, dann resultiert daraus, dass mehr als die Hälfte der erreichbaren Punkte (also 4 von 6) erst dann vergeben werden, wenn die Wahlbeteiligung über 50% lag. Die weiteren Abstufungen wurden von den sich so ergebenden Ausgangswerten so vorgenommen, dass sich eine möglichst idealtypische Verteilung (Gaußsche Normalverteilung) ergibt. Das heißt, dass mittlere Punktwerte häufiger erreicht werden als niedrige oder hohe Punktwerte.

Für eine Gesamtauswertung der Selbsteinschätzung werden die in den Einzelkriterien erreichten Punkte addiert. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde – ggf. gerade noch – zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings – gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes – frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem von der Gemeinde als besonders wichtig erachtetem Themenbereich nur wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist. Auch Gemeinden, die auf der Grundlage des erreichten Punktwertes von der Zukunftsfähigkeit ihrer Struktur ausgehen, sollten in Ansehung der Situation benachbarter Gemeinden darüber entscheiden, ob sie dennoch für Fusionen offenstehen, um tragfähige Gemeindestrukturen ggf. auch jenseits der bestehenden eigenen Gemeindegrenzen zu ermöglichen.

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
I.	Qualität und Quantität der Aufgabenwahrnehmung				
I. a)	pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	10	je max. 4 Pkt. für eine personell u. technisch gut ausgestattete sowie durchgehend einsatzbereite Feuerwehr (inkl. Jugendfeuerwehr) 2 Pkt. für eine eigenständige Ab-/Wasserversorgung 2 Pkt. für eine eigenständige und bestandssichere Schulstruktur 2 Pkt. für den ordnungsgemäßen Zustand der Gemeindestraßen	(reduzierte) Punkte für eine Aufgabenerfüllung in kommunaler Zusammenarbeit werden nur vergeben, wenn die Gemeinde selbst die Einrichtung betreibt, und durch andere Gemeinden nur eine Mitnutzung erfolgt oder sich die Einrichtung vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde befindet (z.B. Schule in Trägerschaft des Amtes)
I. b)	freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	ja	8	je max. 3 Pkt. für ausreichende Kulturangebote 2 Pkt. für ausreichende Sportangebote 3 Pkt. für ausreichende Angebote für Senioren/Jugendliche/Kinder (sofern nicht bereits unter Kulturangeboten oder Sport beachtet)	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Gemeinde(-organe) an. Eine Aufgabenerfüllung in allein ehrenamtlicher Initiative der Bürger unterfällt II. a) Für kommunale Zusammenarbeit gibt es auch, aber reduzierte Punkte, für die dienstleistende /erfüllende Gemeinde ein wenig mehr. Da Kindertagesstättenförderung eine Pflichtaufgabe der LK ist, gehört eine Kita in der Gemeinde in diesen Bereich Bei freien Trägern als Kitaträger ist der Punktanteil reduziert- je nach gemeindlichen Impuls (z.B. durch gemeindliche Gebäude).Wenn diese Impulse fehlen, kann die Kita noch als Begegnungsstätte in II.d berücksichtigt werden.
I. c)	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten u. erfüllten Aufgaben	tw. ja	7	Relation zwischen Selbstverwaltungskosten (Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder) u. dem finanziellen Aufwand für Selbstverwaltungsaufgaben (Effizienz) 0 Pkt., wenn die Verwaltungskosten den Aufwand für die Aufgabenerfüllung übersteigt; 7 Pkt., wenn der Anteil der Selbstverwaltungskosten bei unter 10% liegt.	Über die Punkteabstufung soll eine abschließende Verständigung erfolgen, wenn erste empirische Daten vorliegen .Hier sollen die produktbezogenen Netto-Aufwendungen des Ergebnishaushalts zu Grunde gelegt werden (Investitionen werden dabei über die Abschreibungen berücksichtigt). Verwaltungskosten des Amtes bleiben unberücksichtigt.

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung
II.	Vitalität u. Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft				
II. a)	ehrenamtliches Engagement	ja	4	Finden in der Gemeinde typische Veranstaltungen wie Feste, freiwillige Arbeitseinsätze, Flohmärkte, Kulturveranstaltungen oder Ähnliches statt? bis zu 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl solcher Veranstaltungen mit einer breiten Zielgruppe	Hier kommt es auf die Impulsgebung durch die Einwohnerschaft an. Bepunktet wird insbesondere, ob alle Bevölkerungsgruppen durch die Veranstaltungen erreicht werden. 4 Pkt. werden nur vergeben, wenn nicht lediglich Festveranstaltungen/ Feiern durchgeführt werden.
II. b)	gemeindliches Leben	ja	3	max. 3 Pkt., wenn es aktives Gemeindeleben gibt, das überwiegend von gesamtgemeindlichen Aktivitäten gekennzeichnet ist. Je mehr Aktivitäten es gibt, die sich überwiegend auf einzelne Ortsteile erstrecken, desto weniger Punkte werden vergeben.	
II. c)	Vereinsleben	ja	4	0 Pkt. ohne Verein bis max. 4 Pkt. für eine hohe, breit gefächerte und mitgliederreiche Anzahl von Vereinen	Bei der Punktevergabe soll nicht auf die bloße Anzahl der Vereine abgestellt werden, sondern vornehmlich auf qualitative Aspekte: Gibt es ein breites Spektrum der Vereinstätigkeiten? Wie viel aktive Mitglieder haben die Vereine? Wirken die Vereine nur für ihre Mitglieder oder auch für die Allgemeinheit? Als Vereinsaktivitäten können hier auch Aktivitäten der Feuerwehr (außerhalb des Brandschutzes) oder der Kirchgemeinden einbezogen werden.
II. d)	Begegnungsstätten	ja	4	0 Pkt. ohne entsprechende Einrichtungen bis max. 4 Pkt. bei einer hohen Anzahl von Begegnungsstätten	Hierbei geht es um Einrichtungen in privater Trägerschaft. Dies sind bspw. Bäcker, Friseur, Geschäfte, Gaststätten, Sportstätten, Arztpraxen. Bepunktet werden die Anzahl und das - möglichst breit gefächerte - Spektrum. Maßgeblich ist hier die absolute Anzahl, also kein relativer Befund in Ansehung der Einwohnerzahl der Gemeinde. (=> gleiches Prüfraster für alle Gemeinden!)
II. e)	bauliche Entwicklung	ja	4	0 Pkt. bei Stagnation der baulichen Entwicklung bis max.	Zu den baulichen Entwicklungen zählen Beschlüsse über B-Pläne (in jüngerer Zeit), tat-

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																						
				4 Pkt. bei starker baulicher Entwicklung	sächliche Bautätigkeiten sowie Gewerbeansiedlungen. Einzubeziehen ist auch ein Leerstand von Wohnungen oder das Vorhandensein unverkäuflicher Gewerbeflächen und Baugrundstücke.																						
II. f)	Zuzugsrate	nein	4	durchschnittliche Zuzüge innerhalb der letzten drei Jahre pro 100 Einwohner <table border="1"> <tr> <td>mehr als 30</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 20</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 15</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>mehr als 10</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>10 oder weniger</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	mehr als 30	4 Pkt.	mehr als 20	3 Pkt.	mehr als 15	2 Pkt.	mehr als 10	1 Pkt.	10 oder weniger	0 Pkt.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Pkt.</td> <td>12</td> </tr> <tr> <td>1 Pkt.</td> <td>187</td> </tr> <tr> <td>2 Pkt.</td> <td>324</td> </tr> <tr> <td>3 Pkt.</td> <td>197</td> </tr> <tr> <td>4 Pkt.</td> <td>33</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ausgehend vom Stichtag 31.12.2015 wurden die Zuzugsraten 2013 bis 2015 zugrunde gelegt. Diese werden nicht mit den Wegzügen oder Geburten-/Sterbefällen verrechnet: Nur die Zuzüge sind Indikator für die Attraktivität der Gemeinde als Wohnort. Bei besonderen Fallkonstellationen (Verzerrungen durch Erstaufnahmeeinrichtungen, Alten- und Pflegeeinrichtungen) bedarf es einer Bereinigung des Ergebnisses.</p>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	12	1 Pkt.	187	2 Pkt.	324	3 Pkt.	197	4 Pkt.	33
mehr als 30	4 Pkt.																										
mehr als 20	3 Pkt.																										
mehr als 15	2 Pkt.																										
mehr als 10	1 Pkt.																										
10 oder weniger	0 Pkt.																										
Punkte	Gemeinden																										
0 Pkt.	12																										
1 Pkt.	187																										
2 Pkt.	324																										
3 Pkt.	197																										
4 Pkt.	33																										
II. g)	Belange Behinderter	ja	2	0 Pkt. bei gravierenden Mängeln oder Rückstand 1 Pkt. bei angemessener Beachtung 2 Pkt. bei erweiterter und besonderer Beachtung der Belange Behinderter	Bei einer angemessenen Beachtung sollten zumindest die öffentlichen Einrichtungen barrierefrei sein. Eine erweiterte und besondere Beachtung liegt vor, wenn bspw. Blindenwege u. -ampeln, spez. Rollstuhlwege o. Ä. vorhanden sind. Positiv berücksichtigt werden Einrichtungen oder Veranstaltungen, die sich vorrangig an Menschen mit Behinderungen richten.																						
III.	Zustand der örtlichen Demokratie																										
III. a)	Wahlbeteiligung	nein	6	<table border="1"> <tr> <td>ab 75%:</td> <td>6 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 60%:</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 50%:</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 45%:</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Ab 40%:</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> </table>	ab 75%:	6 Pkt.	Ab 60%:	5 Pkt.	Ab 50%:	4 Pkt.	Ab 45%:	3 Pkt.	Ab 40%:	2 Pkt.	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Pkt.</td> <td>32</td> </tr> <tr> <td>2 Pkt.</td> <td>70</td> </tr> </tbody> </table>	Punkte	Gemeinden	1 Pkt.	32	2 Pkt.	70						
ab 75%:	6 Pkt.																										
Ab 60%:	5 Pkt.																										
Ab 50%:	4 Pkt.																										
Ab 45%:	3 Pkt.																										
Ab 40%:	2 Pkt.																										
Punkte	Gemeinden																										
1 Pkt.	32																										
2 Pkt.	70																										

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung												
				<table border="1"> <tr> <td>Ab 30%:</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> </table>	Ab 30%:	1 Pkt.	<table border="1"> <tr> <td>3 Pkt.</td> <td>104</td> </tr> <tr> <td>4 Pkt.</td> <td>316</td> </tr> <tr> <td>5 Pkt.</td> <td>209</td> </tr> <tr> <td>6 Pkt.</td> <td>22</td> </tr> </table> <p>Die Wahlbeteiligung bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2014 lag zwischen 30% und 93%. Bei Gemeinden, die nach der Kommunalwahl Fusionen durchgeführt haben, wird eine fiktive Wahlbeteiligung (errechnet aus der Addition der Wahlberechtigten/Wähler) zugrunde gelegt.</p>	3 Pkt.	104	4 Pkt.	316	5 Pkt.	209	6 Pkt.	22		
Ab 30%:	1 Pkt.																
3 Pkt.	104																
4 Pkt.	316																
5 Pkt.	209																
6 Pkt.	22																
III. b)	Kandidatenzahl für die Wahl der Gemeindevertretung (ohne den ehrenamtlichen Bürgermeister)	nein	5	Verhältnis Bewerber / Mandate <table border="1"> <tr> <td>größer 3</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>größer 2</td> <td>4 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>größer 1</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>genau 1</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>größer - gleich 2/3</td> <td>1 Pkt.*</td> </tr> <tr> <td>weniger (=Wahlausfall)</td> <td>0 Pkt.*</td> </tr> </table> * vgl. § 44 Abs. 4 LKWG	größer 3	5 Pkt.	größer 2	4 Pkt.	größer 1	3 Pkt.	genau 1	2 Pkt.	größer - gleich 2/3	1 Pkt.*	weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*	Bitte beachten: In ehrenamtlich verwalteten Gemeinden verringert sich die Anzahl der Mandate um eins (vgl. § 60 Abs. 2 LKWG). D.h., in Gemeinden mit z.B. weniger als 500 EW benötigt man lediglich für sechs Mandate Kandidaten. Bspw. werden dann bei 19 Kandidaten 5 Pkt. vergeben.
größer 3	5 Pkt.																
größer 2	4 Pkt.																
größer 1	3 Pkt.																
genau 1	2 Pkt.																
größer - gleich 2/3	1 Pkt.*																
weniger (=Wahlausfall)	0 Pkt.*																
III. c)	Kandidatenzahl für die Wahl des Bürgermeisters	nein	3	Verhältnis Bewerber / Mandate <table border="1"> <tr> <td>2 oder mehr Kandidaten</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>kein Kandidat</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.	Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.	1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.	kein Kandidat	0 Pkt.					
2 oder mehr Kandidaten	3 Pkt.																
Amtsinhaber stand allein zur Wiederwahl	2 Pkt.																
1 Kandidat (nicht Amtsinhaber)	1 Pkt.																
kein Kandidat	0 Pkt.																
III. d)	Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen	ja	3	Bis zu 3 Pkt., wenn aktiv und friedlich Widerstand gegen offenkundige Verfassungsgegner geleistet wird.	Mit einfließen in die Bewertung soll, ob es dauerhaften Widerstand in Form von Vereinigungen o. ä. oder nur zeitlich begrenzten bzw.												

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung										
				Gemeinden, in denen keine verfassungsfeindliche Bestrebungen auftreten, erhalten 3 Pkt.	gelegentlichen Widerstand gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen gibt.										
III. e)	aktive politische Strukturen	ja	3	Bis zu 3 Pkt. nur, wenn es auf dem Gebiet der Gemeinde dauerhaft mindestens zwei Ortsvereine und/oder regelmäßige Veranstaltungen von Parteien gibt, soll die Höchstpunktzahl vergeben werden.	Hier geht es nicht um Aktivitäten der Gemeindeorgane oder Fraktionen, sondern um politische Aktivitäten von Parteien oder Wählervereinigungen außerhalb des Wirkens in Sitzungen der gemeindlichen Gremien. Aktivitäten während der Wahlkampfzeiten bleiben hier außer Betracht (vgl. Leitbild).										
III. f)	wichtige Entscheidungen	ja	5	5 Pkt. werden erreicht, wenn fünf oder mehr wichtige Entscheidungen aus dem im Leitbild aufgeführten Katalog getroffen wurden.	Maßgeblich ist dabei ein Fünf-Jahreszeitraum (2012 bis 2016). Entscheidungen, die lediglich eine Instandhaltung ohne substantielle Verbesserung beinhalten, bleiben außer Betracht, da sie nur dem Erhalt dienen und keine wichtige politische Gestaltung darstellen. Entsprechendes gilt für Investitionen, die keine nennenswerte Bedeutung haben (wertende Betrachtung).										
IV.	Dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit														
IV. a)	RUBIKON	nein	9	<table border="1"> <tr> <td>gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td>9 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td>7 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit</td> <td>5 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table>	gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.	eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.	gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.	weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.	<p>Der Bewertung ist grundsätzlich die Datenauswertung aus RUBIKON für die Haushaltsplanung 2017 zu Grunde zu legen. Die Datenauswertung stellt ab dem Haushaltsjahr 2017 eine verbindliche Anlage zum Haushaltsplan dar und liegt daher jeder Gemeinde vor. Eine abweichende Bewertung kann im Interesse möglichst realistischer Daten erfolgen, wenn die (vorläufigen) Ist-Ergebnisse aus Haushaltsvorjahren erheblich von der Haushaltsplanung abweichen und deshalb von einer abweichenden Leistungsstufe auszugehen ist. In diesem Fall sollten die vorläufigen Ergebnisse im RUBIKON-Datensatz für den Jahresabschluss 2015 oder 2016 erfasst werden und ein entsprechender Hinweis im Bemerkungsfeld der Kommune erfolgen.</p> <p>Für die Differenzierung zwischen der 4. (3 Pkt.) und 5. (0 Pkt.) Kategorie kommt es auf</p>
gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit	9 Pkt.														
eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit	7 Pkt.														
gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit	5 Pkt.														
weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit, aber mittelfristig nachhaltiger jahresbezogener Haushaltsausgleich	3 Pkt.														
weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit u. auch mittelfristig kein jahresbezogener Haushaltsausgleich	0 Pkt.														

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																																
					den jahresbezogenen Ausgleich des Finanzhaushalts (Muster 7, Spalte 3 Nummer 47) bzw. der Finanzrechnung (Muster 13, Spalte 9, Nummer 47) und des Ergebnishaushalts (Muster 6, Spalte 3, Nummer 31) bzw. der Ergebnisrechnung (Muster 12, Spalte 9, Nummer 31) an, wobei noch nicht in der Finanzplanung enthaltene Haushaltssicherungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.																																
IV. b)	Steuerkraft	nein	5	<p>durchschnittliche Steuerkraftmesszahl innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag pro Einwohner</p> <table border="1"> <tr><td>über 865,85 €</td><td>(150%)</td><td>5 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 692,68 €</td><td>(120%)</td><td>4 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 519,50 €</td><td>(90%)</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 404,06 €</td><td>(70%)</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>über 288,62 €</td><td>(50%)</td><td>1 Pkt.</td></tr> <tr><td>€ oder weniger</td><td></td><td>0 Pkt.</td></tr> </table>	über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.	über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.	über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.	über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.	über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.	€ oder weniger		0 Pkt.	<p>Gemessen an dem Landesdurchschnitt der Steuerkraftmesszahl für drei Jahre (2013 bis 2015) in Höhe von 577,23 € pro Einwohner ergibt sich folgende Verteilung. Dadurch erfolgt zumindest eine ansatzweise Nivellierung statistischen Ausreißer. (s. Datenblatt)</p> <table border="1"> <thead> <tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>0 Pkt.</td><td>20</td></tr> <tr><td>1 Pkt.</td><td>162</td></tr> <tr><td>2 Pkt.</td><td>245</td></tr> <tr><td>3 Pkt.</td><td>196</td></tr> <tr><td>4 Pkt.</td><td>76</td></tr> <tr><td>5 Pkt.</td><td>54</td></tr> </tbody> </table>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	20	1 Pkt.	162	2 Pkt.	245	3 Pkt.	196	4 Pkt.	76	5 Pkt.	54
über 865,85 €	(150%)	5 Pkt.																																			
über 692,68 €	(120%)	4 Pkt.																																			
über 519,50 €	(90%)	3 Pkt.																																			
über 404,06 €	(70%)	2 Pkt.																																			
über 288,62 €	(50%)	1 Pkt.																																			
€ oder weniger		0 Pkt.																																			
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	20																																				
1 Pkt.	162																																				
2 Pkt.	245																																				
3 Pkt.	196																																				
4 Pkt.	76																																				
5 Pkt.	54																																				
IV. c)	Sozialversicherungspflichtige Entwicklung	nein	5	<table border="1"> <tr><td>mehr als 10% Zuwachs</td><td>5 Pkt.</td></tr> <tr><td>mehr als 5% Zuwachs</td><td>4 Pkt.</td></tr> <tr><td>0% oder mehr Zuwachs</td><td>3 Pkt.</td></tr> <tr><td>5% oder weniger Verlust</td><td>2 Pkt.</td></tr> <tr><td>10% oder weniger Verlust</td><td>1 Pkt.</td></tr> <tr><td>mehr als 10% Verlust</td><td>0 Pkt.</td></tr> </table>	mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.	mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.	0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.	5% oder weniger Verlust	2 Pkt.	10% oder weniger Verlust	1 Pkt.	mehr als 10% Verlust	0 Pkt.	<table border="1"> <thead> <tr><th>Punkte</th><th>Gemeinden</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>0 Pkt.</td><td>23</td></tr> <tr><td>1 Pkt.</td><td>73</td></tr> <tr><td>2 Pkt.</td><td>206</td></tr> <tr><td>3 Pkt.</td><td>290</td></tr> <tr><td>4 Pkt.</td><td>112</td></tr> <tr><td>5 Pkt.</td><td>49</td></tr> </tbody> </table> <p>Betrachtet wird, wie sich</p>	Punkte	Gemeinden	0 Pkt.	23	1 Pkt.	73	2 Pkt.	206	3 Pkt.	290	4 Pkt.	112	5 Pkt.	49						
mehr als 10% Zuwachs	5 Pkt.																																				
mehr als 5% Zuwachs	4 Pkt.																																				
0% oder mehr Zuwachs	3 Pkt.																																				
5% oder weniger Verlust	2 Pkt.																																				
10% oder weniger Verlust	1 Pkt.																																				
mehr als 10% Verlust	0 Pkt.																																				
Punkte	Gemeinden																																				
0 Pkt.	23																																				
1 Pkt.	73																																				
2 Pkt.	206																																				
3 Pkt.	290																																				
4 Pkt.	112																																				
5 Pkt.	49																																				

Nr.	Kriterium	Beurteilungsspielraum i.R. der Selbsteinschätzung	erreichbare Punkte	Punkteabstufung	Erläuterung																																								
					die Zahl der Sozialversicherungspflichtigen innerhalb von drei Jahren (Juni 2014 bis Juni 2016) verändert hat. Daraus ergibt sich oben stehende Verteilung (s. Datenblatt).																																								
IV. d)	Amtsstruktur	nein	6	<p>Jeweils maximal bis zu 3 Pkt. für die Anzahl der Einwohner u. Anzahl der Gemeinden in einem Amt.</p> <table border="1"> <tr> <td>ab 15.000 Einwohner</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>ab 12000 Einwohner</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>ab 8000 Einwohner</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>unter 8000 Einwohner</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> </table> <p>zuzüglich</p> <table border="1"> <tr> <td>über 12 Gemeinden</td> <td>0 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>über 10 Gemeinden</td> <td>1 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>7 oder mehr Gemeinden</td> <td>2 Pkt.</td> </tr> <tr> <td>6 oder weniger Gemeinden</td> <td>3 Pkt.</td> </tr> </table>	ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.	ab 12000 Einwohner	2 Pkt.	ab 8000 Einwohner	1 Pkt.	unter 8000 Einwohner	0 Pkt.	über 12 Gemeinden	0 Pkt.	über 10 Gemeinden	1 Pkt.	7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.	6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.	<p>Mit Gebietsstand 01.01.2016 ergibt sich folgende Verteilung. (s. Datenblatt)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Punkte</th> <th>Ämter</th> <th>Gemeinden</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 Punkte</td> <td>2</td> <td>29</td> </tr> <tr> <td>1 Punkt</td> <td>11</td> <td>159</td> </tr> <tr> <td>2 Punkte</td> <td>18</td> <td>203</td> </tr> <tr> <td>3 Punkte</td> <td>23</td> <td>183</td> </tr> <tr> <td>4 Punkte</td> <td>17</td> <td>101</td> </tr> <tr> <td>5 Punkte</td> <td>4</td> <td>34</td> </tr> <tr> <td>6 Punkte</td> <td>1</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table> <p>vgl. § 125 KV M-V</p>	Punkte	Ämter	Gemeinden	0 Punkte	2	29	1 Punkt	11	159	2 Punkte	18	203	3 Punkte	23	183	4 Punkte	17	101	5 Punkte	4	34	6 Punkte	1	4
ab 15.000 Einwohner	3 Pkt.																																												
ab 12000 Einwohner	2 Pkt.																																												
ab 8000 Einwohner	1 Pkt.																																												
unter 8000 Einwohner	0 Pkt.																																												
über 12 Gemeinden	0 Pkt.																																												
über 10 Gemeinden	1 Pkt.																																												
7 oder mehr Gemeinden	2 Pkt.																																												
6 oder weniger Gemeinden	3 Pkt.																																												
Punkte	Ämter	Gemeinden																																											
0 Punkte	2	29																																											
1 Punkt	11	159																																											
2 Punkte	18	203																																											
3 Punkte	23	183																																											
4 Punkte	17	101																																											
5 Punkte	4	34																																											
6 Punkte	1	4																																											

Hohenkirchen

ausgefüllt vom

	Einwohner 31.12.2015	1.390	LK
	Anz. EW im Amt	10.774	LK
	Anz. Gem. im Amt	6	LK
K. I. a)	Punkte (0-10) pflichtige Selbstverw.	5	
K. I. b)	Punkte (0-8) freiwillige Selbstverw.	6	
K. I. c)	Punkte (0-7) Relation Kost./Aufg.	7	Amt
K. II. a)	Punkte (0-4) ehrenamtl. Engagement	3	
K. II. b)	Punkte (0-3) gemeindl. Leben	2	
K. II. c)	Punkte (0-4) Vereinsleben	3	
K. II. d)	Anz. Begeg.-stätten		
	Punkte (0-4)	2	
K. II. e)	Punkte (0-4) bauliche Entwicklung	4	
K. II. f)	Zuzüge in 3 Jahren	501	LK
	Zuzüge pro 100 EW	36	LK
	Punkte (0-4)	4	LK
K. II. g)	Punkte (0-2) Belange Behinderter	1	
K. III. a)	Wahlbeteil. 2014 in %	53,4	LK
	Punkte (1-6)	4	LK
K. III. b)	Verhältnis Mand./Kand.	2,90	Amt
	Punkte (0-5)	4	Amt
K. III. c)	Anz. BGM Kandidaten	3	Amt
	Punkte (0-3)	3	Amt
K. III. d)	Punkte (0-3) Widerst. gg. Verfassungsf.	3	
K. III. e)	Punkte (0-3) aktive polit. Strukturen	2	
K. III. f)	Anz. wicht. Entscheid.		
	Punkte (0-5)	5	
K. IV. a)	Punkte (0-9) RUBIKON	7	Amt
K. IV. b)	Steuerkraft. /EW-3 Jahre (Ø 577,23 €)	480,45	LK
	Punkte (0-5)	2	LK
K. IV. c)	Entwicklung s.v.P. in %	9,30%	LK
	Punkte (0-5)	4	LK
K. IV. d)	Punkte (0-6) Struktur des Amtes	4	LK
	ERGEBNIS	75	
27.10.2016	Grundstr. A	300	LK
27.10.2016	Grundstr. B	330	LK
23.01.2017	Gewerbestr.	380	LK
	Mitglieder im AA (soll)	2	LK

Anlage 3

zur Selbsteinschätzung hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Hohenkirchen

Auf der Grundlage des Gesetzes zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes - Gemeinde-Leitbild-Gesetz (GLEitbildG) vom 14. Juni 2016 nimmt die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen eigenverantwortlich die folgende Selbsteinschätzung vor. Dabei hat sie sich an den Indikatoren orientiert, welche in der Anlage zum GLEitbildG vorgegeben sind. Im Bewusstsein der Verantwortung für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde erfolgte die wertende Gesamtbetrachtung über die zukünftige Leistungsfähigkeit zur Selbstgestaltung der gemeindlichen Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis unter Anwendung größtmöglicher Objektivität.

I.

a) Für die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe des Brandschutzes sorgt eine personell gut ausgestattete freiwillige Feuerwehr. Die Tageseinsatzbereitschaft ist überwiegend abgesichert. Probleme könnten auftreten, weil viele Kameradinnen und Kameraden zur Arbeit in andere Städte/Orte pendeln. In der Feuerwehr Hohenkirchen sind aktuell 29 Mitglieder in der Einsatzabteilung und 5 Mitglieder in der Reserveabteilung. 3 Mitglieder befinden sich in der Ehrenabteilung. Die Jugendfeuerwehr ist mit 20 Mitgliedern gut aufgestellt. Derzeit wird für die Jugendwehr ein eigener Ausbildungsraum geschaffen. Hinsichtlich der technischen Ausstattung gibt es Nachholebedarfe, wie zum Beispiel ein Tanklöschfahrzeug.

In der Gemeinde Hohenkirchen gibt es keine von der Gemeinde betriebene Wasserver- und Abwasserentsorgung. Diese Aufgabe übernimmt - wie im ländlichen Raum üblich - ein Zweckverband.

Die Gemeinde errichtet derzeit eine neue Kindertagesstätte im Hauptort Hohenkirchen mit einer Betriebserlaubnis für 36 Kinder. Die Einrichtung wird durch einen Träger (DRK) betrieben. Ebenfalls wird derzeit ein Gemeinderaum im angrenzenden Areal geplant. Hier soll die Jugendarbeit verstärkt und regelmäßige Seniorentreffen ermöglicht werden. Das Gebäude soll ebenfalls die öffentlichen Aufgaben wie Wahllokal und barrierefreie Sitzungsdienste sicherstellen. Damit wird eine Stärkung des namensgebenden Hauptortes der Gemeinde angestrebt. Eine Schule in Trägerschaft der Gemeinde gibt es nicht.

Der Zustand der Gemeindestraßen wird als gut eingeschätzt. Es werden jährlich

umfangreiche Unterhaltungsmaßnahmen vorgesehen. Eine stetige Erneuerung und Anpassung der Verkehrsanlagen an die neuen Verkehrsentwicklungen sind vorgesehen. Verbesserungsbedarfe sind vorhanden. Die wichtigsten Bushaltestellen im Gemeindegebiet werden nach und nach barrierefrei umgerüstet.

Damit werden pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben nur teilweise eigenverantwortlich wahrgenommen.

b) Die Impulsgebung bei den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben wird durch die Gemeinde Hohenkirchen beim jährlichen Kinderfest, Osterfeuer, der Weihnachtsfeier, dem Gemeindefest sowie durch diverse Kultur- und Sportangebote ausgeführt.

c) Die Relation zwischen Selbstverwaltungskosten und erfüllten Aufgaben der Gemeinde Hohenkirchen ist mit der höchsten zu erreichenden Punktzahl bewertet, da der Anteil der Selbstverwaltungskosten bei unter 10% liegt.

Nach der vorläufigen Ergebnisrechnung 2016 wurden Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse einschließlich des Bürgermeisters in Höhe von 19.170,00 € ausgereicht. Dem gegenüber standen Aufwendungen im gesamten Produktbereich 1-5 von 1.314.259,06 € und Afa (Plan-Wert) gesamt von 180.000,00 €. Abzüglich der aufgabenbezogenen Erträge wie Entgelte, Gebühren in Höhe von 305.309,33 € sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 53.800,00 € sowie abzüglich der Kreis- und Amtsumlage in Höhe von insgesamt 659.991,49€ beliefen sich die Nettoaufwendungen damit auf insgesamt 455.988,24 €. Daraus resultiert eine Effizienz von 4,20%, womit der Aufwand für die Finanzierung der gemeindlichen Selbstverwaltung in einem sehr angemessenen Verhältnis zu den für die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben eingesetzten Finanzmitteln der Gemeinde steht.

II.

a) In die Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben fließt viel Engagement der Einwohner und Bürger aus allen Ortsteilen und Altersgruppen ein. Beispielhaft sind hier das Gemeindefest, das Strandfest, der Weihnachtsmarkt, der Glühweinabend in Niendorf sowie auch die Veranstaltungen in Alt Jassewitz zu nennen.

b) Gesamtgemeindliche Aktivitäten sind in der Gemeinde Hohenkirchen vorhanden und ausbaufähig.

c) Das Vereinsleben in der Gemeinde Hohenkirchen ist breit gefächert. Folgende Vereine und Interessengemeinschaften sind hier aktiv:

- Heimatverein,
- Kirche
- Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hohenkirchen
- Verein in Alt Jassewitz
- Kulturkirche
- Anteil Kunstweg

d) Zu den Begegnungsstätten in der örtlichen Gemeinschaft zählen neben den zahlreichen Gaststätten und den Imbißbetrieben im Strand- und Campingplatzbereich auch ein Kosmetikstudio, eine Kartbahn und der jährliche Weihnachtsmarkt.

e) Die bauliche Entwicklung in der Gemeinde Hohenkirchen hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Beispielhaft hierfür sind folgende Vorhaben zu nennen:

Kommunaler Entwicklungsplan für die Ortslage Hohen Wieschendorf (Ordnung der vielseitigen angestrebten Nutzungen)

B- Plan Nr. 26 Ortslage Niendorf (Wohnbebauung)

B- Plan Nr. 27 Ortslage Hohen Wieschendorf (Heilungsverfahren VE 5 Marina und Tiefgarage)

B- Plan Nr. 28 Dorflage Hohen Wieschendorf einschließlich Veränderungssperre und Vorkaufsrechtssatzung

Die Planverfahren in der Ortslage Hohen Wieschendorf dienen der Beseitigung des städtebaulichen Missstandes aus dem gescheiterten VE Plan Nr. Marina Hohen Wieschendorf. Gleichzeitig wird Baurecht in ausgewogenem Verhältnis geschaffen für die touristische Weiterentwicklung des Ortes. Angedacht sind die Wiederbelebung des Golfplatzes, die Schaffung eines Areales für eine Hotelanlage, die Sicherung der Marina und der dazugehörigen Ferienhausanlage sowie eine maßvolle Erweiterung des Wohnungsbaus für Dauernutzer. Gleichzeitig beschäftigt sich die Gemeinde mit der Weiterentwicklung der Strandbereiche, um auch im Strandbereich eine höhere Wertschöpfung erzielen zu können. In den anderen Ortslagen wird eine innerörtliche Verdichtung angestrebt. Der Hauptort der Gemeinde die Ortslage Hohenkirchen soll ebenfalls weiterentwickelt werden als Wohnstandort einschließlich der erforderlichen Infrastruktur.

Es ist kein Leerstand von Wohnungen zu verzeichnen und Bedarf an Wohnraum vorhanden, der durch die beplanten Baugebiete mittelfristig gedeckt werden soll.

- f) Bei der Ermittlung der Zuzugsrate wurden nur die durchschnittlichen Zuzüge innerhalb der letzten 3 Jahre (501) und die Zuzüge pro 100 Einwohner (36) zugrunde gelegt. Die Wegzüge wurden gemäß der vorliegenden Handreichung nicht berücksichtigt. Aus diesen Zahlen ergibt sich, dass die Gemeinde Hohenkirchen als Wohnort von neuen Einwohnern angenommen wird.
- g) Hinsichtlich der Belange behinderter Menschen besteht in der Gemeinde Hohenkirchen Entwicklungspotential. Zwar sind die Bushaltestellen behindertengerecht gebaut und auch die derzeit im Bau befindliche Kindertagesstätte wird barrierefrei entstehen.

III.

- a) Die Wahlbeteiligung in der Gemeinde Hohenkirchen war mit 53,4 % bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung vergleichsweise gut.
- b) Zur letzten Wahl der Gemeindevertretung kamen 29 Kandidaten auf 10 zu besetzende Mandate.
- c) Für die Wahl des Bürgermeisters standen 3 Kandidaten zur Auswahl.
- d) In der Vergangenheit und zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen bekannt und zu beobachten oder anderweitig bemerkbar.
- e) Politische Strukturen sind u.a. durch 3 Ortsvereine vorhanden. Entsprechende Veranstaltungen außerhalb der Wahlkampfzeiten finden sporadisch statt.
- f) Innerhalb der letzten fünf Jahre wurden durch die Gemeindevertretung Hohenkirchen folgende wichtige Entscheidungen getroffen:¹

¹ Als wichtige Entscheidungen der Gemeindevertretung/Stadtvertretung nach dem Leitbildgesetz ist die letzte Wahlperiode zugrunde zu legen. Folgende Aufgabenbereiche in nennenswertem Umfang können hiernach berücksichtigt werden: Feuerwehr, Schule Kindertagesstätte, Sportinfrastruktur, Bauleitplanung, Gemeindestraßen, Übernahme einer bisher nicht wahrgenommenen Selbstverwaltungsaufgabe, Inbetriebnahme einer öffentlichen Einrichtung, örtliches Brauchtum/Traditionspflege, Begegnungsstätten, sonstige Aufgaben, sofern diese von der Gemeinde als wesentliche Produkte gem.

- Neubau behinderten gerechter Bushaltstellen
- Ersatzneubau der Kita
- Es wurden Grundsatzbeschlüsse zur Umrüstung auf LED-Technik gefasst
- Ausbau von Radwegen Beckerwitz- Gramkow- Hohenkirchen; Hohen Wieschendorf- Zierow
- Erneuerung Gemeindestraße in Hohenkirchen Griebenkamp,
- Neugestaltung Niendorf, Gehwege
- Neugestaltung Niendorf/Gramkow/Beckerwitz Zufahrt Liebeslaube,
- Lückenschluss Radweg L01 bis Beckerwitz und L01 bis Hohenkirchen
- Planung und Beschilderung eines zusammenhängenden Rad- und Wandernetzes
- Ausbau Beckerwitz Schultzenhufe, Ausbau Kirchvorplatz und Parkplatz am Kirchberg in Hohenkirchen, ländlicher Wegebau Jassewitz- Alt Jassewitz
- Erweiterung Jugendfeuerwehr, Anschaffung Aufenthaltscontainer
- Städtebauliche Verträge für die aufgestellten B-Pläne meist mit Kinderspielplätzen für die Orte und Löschwassersicherung für die nächsten 10 Jahre
- Die Gemeinde Hohenkirchen weist ein sehr großes Entwicklungspotential sowohl als Wohn-, als auch als Tourismusstandort auf. Laut statistischem Informationssystem gab es im Jahre 2014 in der Gemeinde Hohenkirchen 77.653 Übernachtungen. Insbesondere die vielen Angebote aus dem Bereich Campingurlaub, aber auch zahlreiche Ferienhausgebiete, Hotels und private Ferienwohnungsanbieter prägen die starke touristische Ausrichtung der Gemeinde. Weitere Infrastruktureinrichtungen wie Marina und Golfplatz unterstreichen dieses. Um den stetig steigenden Bedarfen und Anforderungen der Urlauber in systematischer Weise gerecht zu werden, hat die Gemeinde beschlossen, gemeinsam mit der Nachbargemeinde Zierow ein touristisches Entwicklungs- und Marketingkonzept aufzustellen.

IV.

- a) Die Finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Hohenkirchen ist gut und in der Bewertung bei RUBIKON lediglich als „eingeschränkt“ einzustufen.

Durch die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf moderne LED-Technik verspricht sich die Gemeinde eine jährliche Einsparung der Bewirtschaftungskosten von ca. 20.000 EUR.

Die Gemeinde Hohenkirchen, insbesondere mit den Ortsteilen Hohen Wieschendorf und Beckerwitz, ist geprägt durch den Tourismus. Der Ort steht

Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik festgelegt wurden. (Anlage Auszug Leitbildgesetz zu III. Zustand der örtlichen Demokratie)

im nationalen Standortwettbewerb. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten bzw. zu verbessern, welches eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze und einen sich selbst tragenden Aufschwung ist, erachtet es die Gemeinde als äußerst wichtig, dass auch die Infrastruktur eine stete Weiterentwicklung erfährt.

Um raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen für Tourismus und Erholung in den dafür geeigneten Räumen gegenüber konkurrierenden Nutzungen besonders berücksichtigen zu können, sind im Landesentwicklungsplan M-V (LEP M-V) Tourismusräume als Vorbehaltsgebiete Tourismus ausgewiesen.

Diese Tourismusräume sind im regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP M-V) differenziert in Tourismusschwerpunkträume und Tourismusedwicklungsräume.

Gemäß dem regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg gehört die Gemeinde Hohenkirchen zum Tourismusschwerpunktraum westmecklenburgische Ostseeküste.

Dazu heißt es unter Punkt 3.1.3 (2):

„In den Tourismusschwerpunkträumen soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden. Die touristischen Angebote sollen, abgestimmt auf die touristische Infrastruktur, gesichert, bedarfsgerecht erweitert und qualitativ verbessert werden.“

Dem entsprechend liegt der Schwerpunkt der Entwicklung im touristischen Bereich. Strategisch plant die Gemeinde eine umwelt- und landschaftsverträgliche Kapazitätsentwicklung.

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten in Mecklenburg-Vorpommern. Er soll aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen nachhaltig weiterentwickelt werden (LEP M-V Punkt 4.6 (1)).

Für die weitere effektive und zielgerichtete Entfaltung der Potenziale der Gemeinde sieht es die Gemeinde als unabdingbar an, ein umfassendes und abgestimmtes touristisches Entwicklungs- und Marketingkonzept zu erstellen, das themenübergreifende Lösungsansätze und Maßnahmen beschreibt, um die Gemeinde in die Lage zu versetzen, längerfristig und somit nachhaltig zu agieren. Das Konzept ist schwerpunktmäßig der Maßnahmeplan für zukünftige Entscheidungen. Der Maßnahmeplan kann als Handlungsgrundlage auf dem Weg einer ganzheitlichen touristischen Entwicklung dienen.

Das oberste Ziel ist die Sicherung des Wirtschaftsstandortes, denn vor allen das regionale Gewerbe und der Handel partizipiert vom Tourismus. Arbeitsplätze werden erhalten bzw. neu geschaffen.

d) Die Gemeinde Hohenkirchen bildet zusammen mit der Stadt Klütz den Gemeinden Damshagen, Kalkhorst, Zierow, und seit dem 01.07.2011 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen das Amt Klützer Winkel mit Sitz in Klütz.

Resümee:

Nach der „Handreichung Selbsteinschätzung“, welche vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern zur Verfügung gestellt wurde, erreicht die Gemeinde Hohenkirchen mit dieser Selbsteinschätzung insgesamt 75 Punkte. Damit liegt die Zukunftsfähigkeit nach Aussage der Koordinatoren beim Landkreis Nordwestmecklenburg grundsätzlich vor, die ab einem Punktwert von 51 angenommen werden kann.

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: V Hokir/17/11232-3	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 22.08.2017
		Verfasser: Robert Kieslich	
Neugestaltung Grünfläche zwischen L02, Griebenkamp und neuer KiTa in Hohenkirchen aktueller Planungsstand			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen			

Sachverhalt:

Seit dem letzten vorgestellten Planungsstand haben sich weitere Erkenntnisse ergeben und es wurden Änderungswünsche eingebracht. Die Planung wird nun noch einmal vorgestellt, damit der aktuelle Stand zur Einwerbung der Fördermittel eingereicht werden kann

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen hebt die die Beschlussfassung 17/11232-2 zur Neugestaltung auf und beschließt die vorgeschlagene überarbeitete Neugestaltung der Fläche mit den aufgenommenen Anregungen in Hohenkirchen zwischen L02, neuer Kita und Griebenkamp.

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenschätzung zur Sitzung

Anlagen:

Übersichtsplan zur Sitzung

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Hokir/17/11834	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 24.08.2017
		Verfasser: Robert Kieslich	
Auswahl von einheitlichem Stadtmobiliar für die Gemeinde Hohenkirchen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Bauausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen			

Sachverhalt:

Aufgrund der immer wiederkehrenden Problematik der Beschaffung von Stadtmobiliar im Gemeindegebiet wird angeregt, über Farben, Materialien und Grundformen eine Grundsatzentscheidung zu treffen. In der Anlage sind Anregungen eines Anbieters beigefügt. Dieses betrifft die Sitzmöglichkeiten, Papierkörbe (ggf. Aschenbecher), Poller, Bügel.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, zur Vereinheitlichung des Ortsbildes künftig folgende Stadtmöblierungen in den Maßnahmeplänen vorzusehen (Form/Hersteller/Typ)

Sitzgelegenheiten:.....
 Fahrradbügel.....
 Absperrbügel/Poller
 Papierkörbe.....
 Aschenbecher.....
 weitere Gegenstände:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, Maßnahme bezogen

Anlagen:

Katalogauszüge

RUNGE Calma



Quelle: runge-bank.de



Quelle: runge-bank.de

RUNGE Calma+

„Generationenbank“



Quelle: runge-bank.de

„Calma+ erleichtert durch eine erhöhte und nach vorne geneigte Sitzposition vor allem älteren Menschen das Aufstehen. Der große Vorteil von Calma+: Das Design unterscheidet sich kaum von der Calma Standardbank und kann deswegen auch nicht negativ als Seniorenbank abgestempelt werden.“

Die stabilen und präzise gegossenen Alugussfüße bieten mit ihrer Armlehne nicht nur eine willkommene Aufstehhilfe, sondern stehen über die Sitzfläche über und bieten so auch einen effektiven Skaterschutz. Zudem lässt sich in der Ecke zwischen Fuß bzw. Armlehne und Sitzbelag eine Gehhilfe anlehnen und so griffbereit bleiben.“

Quelle: runge-bank.de

RUNGE Harmonie

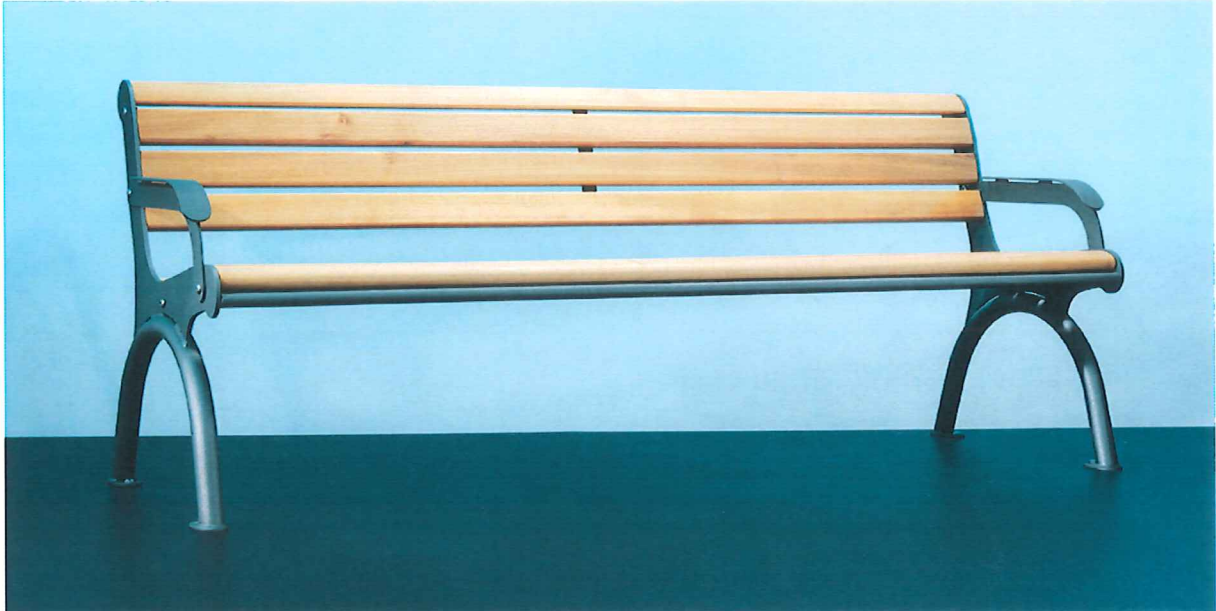


Quelle: runge-bank.de



Quelle: runge-bank.de

RUNGE Colorance Wood



Quelle: runge-bank.de

RUNGE Swing Edelstahl



Quelle: runge-bank.de

RUNGE Estiva



Quelle: runge-bank.de



Quelle: runge-bank.de

RUNGE Legola



Quelle: runge-bank.de

LEIPZIGER LEUCHTEN Petra BQ III



Quelle: leipziger-leuchten.com

LEIPZIGER LEUCHTEN Petra B I



Quelle: leipziger-leuchten.com

LEIPZIGER LEUCHTEN Petra B Q I



Quelle: leipziger-leuchten.com

LEIPZIGER LEUCHTEN Petra B III



Quelle: leipziger-leuchten.com

RUNGE Vanda



Quelle: runge-bank.de

RUNGE Aida



Quelle: runge-bank.de

RUNGE Flexi



Quelle: runge-bank.de

RUNGE Colorance



Quelle: runge-bank.de



Quelle: runge-bank.de



1



2



3



4

1 Petra K V · 2 Petra K III · 3 Petra K V · 4 Anna K I





1 Petra A IV · 2 Kora A I · 3 Petra A II · 4 Petra A V/2 · 5 Petra A O I, A O II · 6 Kora A XX





1 Petra F I · 2 Petra F II · 3 Kora F XIII · 4 Kora F XIII H



Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Hokir/17/11780	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 14.07.2017
		Verfasser: Katrin Schmidt	
Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Einlegung eines Widerspruchs gegen den Kreisumlagebescheid 2016			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Hohenkirchen			
Enthaltung			

Sachverhalt:

- siehe Eilentscheidung -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen bestätigt die anliegende Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 14.07.2017 zur Einlegung eines Widerspruchs gegen den Kreisumlagebescheid 2016 mit gleichzeitiger Beantragung der Aussetzung des Verfahrens.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

Eilentscheidung des Bürgermeisters vom 14.07.2017

Eilentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Hohenkirchen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen hat auf ihrer Sitzung am 15.06.2017 beschlossen, Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid 2017 vom 23. Mai 2017, eingegangen am 26. Mai 2017, für die Gemeinde Hohenkirchen einzulegen und gleichzeitig die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen.

Nunmehr ist aufgefallen, dass die Rechtsbehelfsbelehrung in dem Kreisumlagebescheid 2016 fehlerhaft war und somit eine Verlängerung der Widerspruchsfrist auf ein Jahr verursacht!

Mithin besteht also auch noch die Möglichkeit, bis spätestens zum 17.07.2017 Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid 2016 einzulegen.

Der Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen trifft die Eilentscheidung, Widerspruch gegen den Kreisumlagebescheid 2016 vom 15. Juli 2016, eingegangen am 18. Juli 2016, für die Gemeinde Hohenkirchen einzulegen und gleichzeitig die Aussetzung des Verfahrens zu beantragen.

Klütz, *11.07.17*


J. v. Leeuwen
Bürgermeister